

Satzung des Vereines "Freundeskreis der Leukämiehilfe e.V."

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Leukämiehilfe e.V.". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein"
2. Der Sitz des Vereines ist Wolfsburg – Reislingen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "Freundeskreis der Leukämiehilfe e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Betreuung von Leukämie- und Krebskranken insbesondere in den Krankenhäusern. Weiterhin sollen finanzielle Hilfen eine menschenwürdigere Behandlungszeit ermöglichen. Zudem soll die Forschung in diesem Bereich finanziell unterstützt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Veranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit den Fachkliniken (Ärzten und Verwaltung) zur Feststellung von Mängeln in Behandlungs- und Krankenzimmern,
 - Lösungsansätze darstellen und finanzielle Hilfen anbieten,
 - Unterstützung von Leukämie- und Krebskranken Patienten und deren Angehörigen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Medizinischen Hochschule Hannover für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand des Vereins. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Pressewart.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), sowie erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Die Vertretungsmacht jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur dem Vorsitzenden, sondern auch von dem Schriftführer oder dem Kassenwart, bei deren Verhinderung von dem Pressewart zu unterzeichnen sind.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung

muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 10

Ablauf von Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt dies ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichem Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Einsetzung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommt folgender Ausschuss in Frage:

a) Festausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 13
Festausschuss

1. Der Festausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied außer dem 1. Vorsitzenden und drei Vertretern der Mitglieder. Der Ausschuss setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Er bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.
2. Der Festausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 14
Protokollieren von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15
Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Eingetragen im Vereinsregister 2008

T. G. ...
S. ...

... ..
C. ...
P. ...-Eichenberg